

# Teilung laufender Renten im Versorgungsausgleich

Ergebnispapier des Arbeitskreises Versorgungsausgleich der aba\*

## I. Einleitung

Maßstab für den Ausgleich betrieblicher Versorgungsanrechte (Anwartschaften und laufende Leistungen) ist die Beachtung des Halbteilungsgrundsatzes. Bezüglich des Gegenstands der Teilung räumt das Gesetz dem Versorgungsträger ein Wahlrecht zwischen den Varianten Rententeilung, Teilung auf Kapitalwertbasis und Teilung des Kapitalwerts in gleich hohe Renten ein.

Gegenstand dieses Ergebnispapiers ist die Teilung von laufenden Leistungen auf Kapitalwertbasis.

## II. Problemstellung

Für den Versorgungsausgleich gilt das Stichtagsprinzip (§ 5 II VersAusglG): Das Ehezeitende ist nicht nur der maßgebliche Zeitpunkt für die Wertermittlung, sondern auch der Zeitpunkt, auf den die Begründung (Ausgleichsberechtigter) und die Kürzung (Ausgleichspflichtiger) des jeweiligen Anrechts zu beziehen ist.

Da das Ehezeitende tatsächlich von dem Zeitpunkt abweicht, zu dem der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die zeitliche Diskrepanz auf den Versorgungsausgleich hat. Zu beachten ist dabei, dass man trennen muss zwischen der Frage der Halbteilung zum Ehezeitende und der Frage, wie man mit der Entwicklung bis zur Umsetzung der Halbteilung (Anrechtsbegründung bzw. -kürzung) umgeht. Die zweite Frage betrifft nicht mehr die Halbteilung als solche.

Nach der Gesetzesbegründung zum VersAusglG soll den Versorgungsträgern kein zusätzlicher Finanzierungsaufwand entstehen<sup>1</sup>. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Ehezeitende und Durchführung des Versorgungsausgleichs stellt sich daher auch die Frage, wie dieser Grundsatz der Aufwandsneutralität bei der Teilung von laufenden Leistungen erreicht werden kann.

## III. Aktuarielle Analyse der zeitlichen Diskrepanz zwischen Ehezeitende und Umsetzung der Entscheidung

### 1. Aktuarielle Aspekte der zeitlichen Diskrepanz

Bei der Umsetzung der Entscheidung des Familiengerichts ab Rechtskraft, die z.B. im Hinblick auf eingelegte Rechtsmittel,

\* Erstellt mit einer Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Versorgungsausgleich mit folgenden Mitgliedern: Korbinian Meindl (Leiter ab 07/2014), Hartmut Engbroks (Leiter und Mitglied bis 06/2014), Dr. Karl Batz, Martin Bauer, Dr. Ingo Budinger, Yvonne Brochhagen, Dr. Heinke Conrads, Dr. Markus Raulf, Kerstin Rumberg, Dr. Jürgen Schu, Tobias Tausch, Johannes Teslau, Dr. Birgit Uebelhack, Dr. Tamara Voigt.

<sup>1</sup> BF-Drs. 16/10144, S. 2, 3. Absatz.

abgetrennte Verfahren und Abänderungsverfahren häufig erheblich nach dem Ehezeitende erfolgt, sind die nachfolgend genannten vier aktuariellen Aspekte bei der Teilung von laufenden Leistungen von besonderer Bedeutung:

#### **a) Die biometrische Entwicklung der beteiligten Personen**

Innerhalb der zeitlichen Diskrepanz kann die tatsächliche biometrische Entwicklung der betroffenen Personen von der zum Ehezeitende unterstellten rechnermäßigen Entwicklung abweichen. Dies ist einerseits der Fall, wenn ein Versorgungsfall eintritt oder endet und andererseits, wenn der Versorgungsstatus unverändert bleibt, obwohl die rechnermäßige Kalkulation in gewissem Umfang auch eine mögliche Veränderung des Versorgungsstatus berücksichtigt hat.

#### **b) Etwaige Zahlungen an die beteiligten Personen**

Bei laufenden Leistungen kommt es regelmäßig zu Verwerfungen im Hinblick auf bereits bis zur Umsetzung an den Ausgleichspflichtigen (weiter)gezahlten Rentenleistungen, und zwar durch

- „Überzahlung“ im Bereich des Verpflichteten (unterbliebene Kürzung der Rente des Ausgleichspflichtigen zwischen Ehezeitende und Umsetzungszeitpunkt, der gemäß §§ 29, 30 VersAusglG nach dem Eintritt der Rechtskraft liegt) und ggf. daraus resultierender Mehraufwand für den Versorgungsträger,
- „Nichtzahlung“ im Bereich des Berechtigten, falls für die Zeit vom Ehezeitende bis zur Umsetzung bereits die Leistungsvoraussetzungen in der Person des Berechtigten vorliegen (weil ein Anspruch frühestens mit Rechtskraft der Entscheidung entsteht, vgl. § 224 Abs. 1 FamFG).

#### **c) Wertentwicklung über die zeitliche Diskrepanz hinweg**

Soweit die Begründung oder Kürzung eines Anrechts nicht rückwirkend zum Ehezeitende durchgeführt wird, unterliegen die zum Ehezeitende ermittelten Kapitalwerte innerhalb der zeitlichen Diskrepanz einer Wertentwicklung (z.B. durch Verzinsung).

#### **d) Rentenerhöhungen über die zeitliche Diskrepanz hinweg**

Zusagen auf betriebliche Altersversorgung sehen in der Regel eine Anpassungsverpflichtung des Versorgungsträgers für laufende Renten vor. Die zwischen dem Ehezeitende und der Umsetzung der Teilung erfolgten Anpassungen von laufenden Renten können von den zum Ehezeitende für diesen Zeitraum unterstellten Anpassungen abweichen. Dies ist einerseits der Fall, wenn Anpassungen stattfinden, obwohl die Kalkulation diese nicht (in dieser Höhe) vorsah, oder wenn einkalkulierte Anpassungen nicht erfolgt sind.

### **2. Argumentative Auseinandersetzung**

Für die Frage, ob und in welcher Form die o.g. Aspekte der zeitlichen Diskrepanz (biometrische Entwicklung, etwaige Zahlungen, Wertentwicklung, Rentenerhöhungen) bei der Fortführung des Ausgleichswerts berücksichtigt werden sollten, können aus aktuarieller Sicht folgende Anhaltspunkte an die Hand gegeben werden:

#### **a) Biometrische Entwicklung**

Für die Einbeziehung der biometrischen Entwicklung in der Zwischenzeit spricht die möglichst vollständige Berücksich-

tigung aller das Anrecht kennzeichnenden Sachverhalte im Zeitpunkt der Umsetzung.

Gegen die Einbeziehung spricht das Stichtagsprinzip bezogen auf das Ende der Ehezeit. Die Außerachtlassung der biometrischen Entwicklung hat den Vorteil, dass längere Verfahrensdauern keine Änderung des Ausgleichswerts verursachen.

#### **b) Geleistete Zahlungen**

Um die Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger sicherzustellen und doppelte Auszahlungen des Versorgungskapitals zu vermeiden, müssen die an den Ausgleichspflichtigen in der Zwischenzeit geleisteten „Überzahlungen“ (unterbliebene Kürzung bis zur Umsetzung) beim Ausgleichspflichtigen und/oder Ausgleichsberechtigten mindernd berücksichtigt werden.

Für eine Berücksichtigung beim Ausgleichspflichtigen spricht, dass dieser in der Zwischenzeit bis zur Umsetzung der Teilung alleiniger Zahlungsempfänger der „Überzahlungen“ war.

Für eine Berücksichtigung beim Ausgleichsberechtigten sprechen Sachverhalte, durch die ein Ausgleich dieser Überzahlungen bereits zwischen den Ehegatten erfolgt ist.

Sofern der Ausgleichsberechtigte vor Rechtskraft bereits die Leistungsvoraussetzungen erfüllt hat, kommt des Weiteren eine Kompensation für die zwischenzeitlichen „Nichtzahlungen“ beim Ausgleichsberechtigten in Betracht (unter Beachtung der Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger).

#### **c) Wertentwicklung**

Sofern die zwischenzeitliche Wertentwicklung der zum Ehezeitende bestimmten Kapitalwerte berücksichtigt werden soll, kommt aus wirtschaftlicher Sicht eine Verzinsung entsprechend dem für den Ausgleichspflichtigen maßgebenden Rechnungszins (zum Ende der Ehezeit) in Betracht. Auf diese Weise wird eine wirtschaftlich neutrale Behandlung erreicht.

#### **d) Rentenerhöhungen**

Für die Berücksichtigung der gegenüber dem rechnermäßigen Verlauf abweichenden Rentenerhöhungen während der zeitlichen Diskrepanz spricht die möglichst vollständige Berücksichtigung aller das Anrecht kennzeichnenden Sachverhalte im Zeitpunkt der Durchführung. Gegen eine Berücksichtigung spricht das Stichtagsprinzip bezogen auf das Ende der Ehezeit.

## **IV. Lösungsansätze**

### **1. Lösungsansätze in der Praxis**

In der Praxis findet für die Teilung von laufenden Rentenleistungen eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren Anwendung. Anhand von drei Beispielen soll nachfolgend dargestellt werden, wie sich diese in die o.g. Systematik einordnen lassen. Aus Vereinfachungsgründen werden Teilungskosten dabei nicht betrachtet.

Bei allen Lösungsansätzen sollte darauf geachtet werden, dass der Grundsatz der Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger gewahrt wird. Maßstab für die Beurteilung der Aufwandsneutralität ist der Vergleich mit der Situation ohne Versorgungsausgleich. Bei Teilung auf Kapitalwertbasis sollte dieser Vergleich auf Grundlage von Kapitalwerten durchgeführt werden.

Tabelle 1

Aspekt der zeitlichen Diskrepanz:		Einfluss auf die Kürzung des Anrechts für den Ausgleichspflichtigen:	Einfluss auf die Begründung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten:
Biometrische Entwicklung	beim Ausgleichspflichtigen	Wird berücksichtigt (Deckungskapital bei Umsetzung wird gekürzt)	Wird nicht berücksichtigt
	beim Ausgleichsberechtigten	Wird nicht berücksichtigt	Wird berücksichtigt (Anrecht wird zum Umsetzungszeitpunkt begründet)
Geleistete Zahlungen	„Überzahlungen“ beim Ausgleichspflichtigen	Werden mindernd berücksichtigt (Kürzungsbetrag bei Umsetzung enthält „Überzahlungen“)	Werden nicht berücksichtigt
	„Nichtzahlung“ beim Ausgleichsberechtigten	Wird nicht berücksichtigt	Wird leistungserhöhend berücksichtigt (Anrecht wird zum Umsetzungszeitpunkt begründet)
Wertentwicklung		Wird anteilig berücksichtigt	Wird anteilig berücksichtigt
Abweichende Rentenerhöhungen		Werden berücksichtigt (Deckungskapital bei Umsetzung basiert auf der aktuellen Rentenhöhe zu diesem Zeitpunkt)	Werden nicht berücksichtigt

Der Versorgungsträger kann die Wahrung der Aufwandsneutralität im Rahmen seines gesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielraums maßgeblich beeinflussen. Auch kann er dem Familiengericht selbst Vorschläge zum Umgang mit den genannten Aspekten der zeitlichen Diskrepanz unterbreiten.

Einen Ansatz hierfür zeigt eine aktuelle höchstrichterliche Entscheidung auf, welche dem Versorgungsträger in einer konkreten Konstellation die Möglichkeit zugesteht, die Wertentwicklung nach Ehezeitende bei der Umsetzung der familiengerichtlichen Entscheidung über eine entsprechend ausgestaltete Teilungsordnung selbst abzubilden<sup>2</sup>. Mit einer Verallgemeinerung dieses Ansatzes auf Auszahlungen, Verzinsung, ggf. auch biometrische Entwicklung und ganz allgemein auf die Modalitäten der Umrechnung des Ausgleichswerts in eine Anrechtskürzung und ggf. ein neues Anrecht ließe sich das Problem von Aufwandsverzerrungen für die Versorgungsträger lösen oder zumindest deutlich entschärfen. Voraussetzung ist insoweit, dass einem solchen Vorgehen der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung nicht entgegensteht.

**a) Beispiel 1 („GDV-Modell“)**

In der Praxis kommt im Versicherungsumfeld mehrheitlich das vom GDV in Abstimmung mit der BaFin entwickelte Modell zum Einsatz. Die GDV-Musterteilungsordnung sieht unterschiedliche Alternativen, sogenannte Anwendungsbereiche, vor. Im Folgenden wird beispielhaft „Anwendungsbereich A“ der GDV-Musterteilungsordnung beschrieben:

Aus dem zum Umsetzungszeitpunkt noch vorhandenen Deckungskapital des Ausgleichspflichtigen wird der ab Ehezeitende (zumindest) mit dem Rechnungszins aufgezinste Ausgleichswert entnommen. Die Leistungen an den Ausgleichspflichtigen vermindern sich entsprechend.

Für den Ausgleichsberechtigten wird der so aufgezinste Ausgleichswert verwendet, um daraus zum Umsetzungszeitpunkt ein Anrecht zu begründen.

Dieses Modell lässt sich wie folgt in die in Ziffer III. dargestellten vier aktuariellen Aspekte einordnen (s. obenstehende Tabelle 1).

<sup>2</sup> BGH, Beschluss vom 25.6.2014 – XII ZB 568/10 –, BetrAV 6/2014 S. 569 (zum Fall einer internen Teilung eines fondsgebundenen Versorgungsanrechts).

Dieses Modell unterstellt, dass die an den Ausgleichspflichtigen nach Ehezeitende ungekürzt geleisteten Rentenzahlungen diesem allein zugute gekommen sind. Dieser Weg kann je nach Verfahrensdauer in Extremfällen dazu führen, dass die verbleibenden Leistungen für den Ausgleichspflichtigen gegen Null gehen.

**b) Beispiel 2 („Verschiebung des Bewertungsstichtags“)**

Bezieht der Ausgleichspflichtige vor dem Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts bereits eine laufende Rente, so weist der Versorgungsträger das Familiengericht bei Anwendung dieser Variante darauf hin, dass die zwischenzeitlichen Wertänderungen bis zur Umsetzung der Teilung durch eine Neuberechnung der Auskunftswerte berücksichtigt werden sollten. Entspricht das Gericht diesem Antrag, werden Ehezeitanteil und Ausgleichswert durch den Versorgungsträger bezogen auf einen Stichtag nach dem Ehezeitende neu ermittelt. Idealerweise stimmt dieser Stichtag mit dem Stichtag der Umsetzung überein.

Der neu berechnete Ausgleichswert wird verwendet, um daraus bezogen auf den Stichtag der Neuermittlung ein Anrecht für den Ausgleichsberechtigten zu begründen. Zum gleichen Zeitpunkt wird das Anrecht des Ausgleichspflichtigen entsprechend vermindert.

Stimmen in dieser Variante der Stichtag der Neuberechnung und der Umsetzungszeitpunkt überein, können die zwischenzeitlichen Wertänderungen bzgl. der o.g. vier aktuariellen Aspekte wie folgt eingeordnet werden (s. Tabelle 2 S. 727).

In dieser Variante wird nur der Kapitalwert des Anrechts geteilt, der zum Zeitpunkt der Umsetzung noch vorhanden ist. Insbesondere wird so der aufgrund der fortlaufenden Rentenzahlungen eingetretene Wertverzehr bei der Ermittlung des Ausgleichswerts mindernd berücksichtigt. Da die zwischenzeitlichen Rentenzahlungen alleine dem Ausgleichspflichtigen zugute gekommen sind, unterstellt dieses Modell, dass die geleisteten „Überzahlungen“ anderweitig zwischen den Ehegatten ausgeglichen wurden.

**c) Beispiel 3 („Umrechnung zum Ehezeitende mit Zusatzkürzung bei Umsetzung“)**

Im Rahmen der internen Teilung wird der Ausgleichswert zum Stichtag Ehezeitende in ein neues Anrecht für den

Tabelle 2

Aspekt der zeitlichen Diskrepanz:		Einfluss auf die Kürzung des Anrechts für den Ausgleichspflichtigen:	Einfluss auf die Begründung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten:
Biometrische Entwicklung	beim Ausgleichspflichtigen	Wird berücksichtigt (Kapitalwert bei Umsetzung wird gekürzt)	Wird berücksichtigt (Ausgleichswert wird zum Umsetzungszeitpunkt ermittelt)
	beim Ausgleichsberechtigten	Wird nicht berücksichtigt	Wird berücksichtigt (Anrecht wird zum Umsetzungszeitpunkt begründet)
Geleistete Zahlungen	„Überzahlungen“ beim Ausgleichspflichtigen	Werden nicht berücksichtigt	Werden minderdnd berücksichtigt (Ausgleichswert wird zum Umsetzungszeitpunkt ermittelt)
	„Nichtzahlung“ beim Ausgleichsberechtigten	Wird nicht berücksichtigt	Wird leistungserhöhend berücksichtigt (Anrecht wird zum Umsetzungszeitpunkt begründet)
Wertentwicklung		Wird anteilig berücksichtigt	Wird anteilig berücksichtigt
Abweichende Rentenerhöhungen		Werden anteilig berücksichtigt	Werden anteilig berücksichtigt

Ausgleichsberechtigten umgerechnet. Gleichzeitig wird für den Ausgleichspflichtigen aus dem Ausgleichswert eine wertgleiche monatliche Rentenkürzung ab dem Ehezeitende ermittelt (originäre Kürzung).

Sodann werden die Rententeile addiert, die sich im Nachhinein seit Ehezeitende als zu viel gezahlt darstellen (verzinst oder unverzinst Rentensumme). Dieser Kapitalbetrag wird in eine zusätzliche monatliche Rentenkürzung beim Ausgleichspflichtigen umgerechnet, und zwar zum Zeitpunkt der Rechtskraft. Der Ausgleichspflichtige erhält dann folglich ab Rechtskraft zwei Kürzungen, wobei sich die zweite Kürzung daraus ergibt, dass bei der ersten Kürzung die zu viel gezahlten Leistungen nicht bereits berücksichtigt werden konnten.

Auch für dieses Modell wird die Einordnung in die oben dargestellten vier aktuariellen Aspekte der zeitlichen Diskrepanz in der folgenden Tabelle 3 zum Ausdruck gebracht.

Vorteil dieses Lösungsansatzes ist, dass bereits bei Auskunftserteilung ermittelt und mitgeteilt werden kann, welche Rente sich für den Ausgleichsberechtigten durch Umrechnung des

Ausgleichswerts als Kapitalwert ergibt. Außerdem kann für den Ausgleichspflichtigen bereits die originäre Kürzung mitgeteilt werden.

Allerdings könnte diese Regelung den Ausgleichspflichtigen einseitig belasten, wenn die geleisteten „Überzahlungen“ bereits anderweitig zwischen den Ehegatten ausgeglichen wurden.

**2. Alternative Lösungsansätze**

Zahlreiche in der Praxis entstehende Probleme und unbefriedigende Ergebnisse lassen sich (vorbehaltlich der Zustimmung des Versorgungsträgers) vermeiden, wenn die Parteien den Ausgleich durch Vereinbarung regeln. Dieser vom Gesetzgeber favorisierte Weg hat sich allerdings bisher noch nicht spürbar durchgesetzt – auch weil die beteiligten Anwälte vielfach die möglichen haftungsrechtlichen Folgen scheuen.

Denkbar wäre auch, dass man für laufende Renten im Rahmen einer Gesetzesänderung nur noch den (verlängerten) schuldrechtlichen Ausgleich vorsieht. Damit ließen sich viele

Tabelle 3

Aspekt der zeitlichen Diskrepanz:		Einfluss auf die Kürzung des Anrechts für den Ausgleichspflichtigen:	Einfluss auf die Begründung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten:
Biometrische Entwicklung	beim Ausgleichspflichtigen	Wird bezogen auf die Zusatzkürzung berücksichtigt; wird bei originärer Kürzung nicht berücksichtigt (Kürzung ab Ehezeitende)	Wird nicht berücksichtigt
	beim Ausgleichsberechtigten	Wird nicht berücksichtigt	Nicht relevant, da Begründung zum Ehezeitende
Geleistete Zahlungen	„Überzahlungen“ beim Ausgleichspflichtigen	Werden minderdnd berücksichtigt	Werden nicht berücksichtigt
	„Nichtzahlung“ beim Ausgleichsberechtigten	Wird nicht berücksichtigt	Wird nicht berücksichtigt
Wertentwicklung		Nur bezogen auf die Zusatzkürzung relevant (originäre Kürzung erfolgt ab Ehezeitende)	Nicht relevant, da Begründung zum Ehezeitende
Abweichende Rentenerhöhungen		Abhängig von der Ausgestaltung	Abhängig von der Ausgestaltung

Fälle lösen, allerdings widerspricht dieser Weg dem bisherigen Willen des Gesetzgebers, diese Ausgleichsform zurückzudrängen und den Berechtigten eigenständige Ansprüche einzuräumen. Schon bisher besteht jedoch für die Parteien die Möglichkeit, den schuldrechtlichen Ausgleich eines Anrechts zu vereinbaren.

## V. Besonderheiten bei Invalidenrenten

Nach Eintritt der Invalidität sind Anrechte der betrieblichen Altersversorgung häufig in Hinblick auf Zahlungsdauer und gegebenenfalls auch Zahlungshöhe mit einer zusätzlichen Unsicherheit behaftet: Zumeist werden Invalidenrenten – ggf. mehrfach – zeitlich befristet oder unter einem Nachprüfungsreserve vorbehalt gewährt. Ferner hängt die Höhe der Altersrente ab Erreichen des Pensionierungsalters häufig auch davon ab, ob die Invalidenrente bis zu diesem Zeitpunkt ununterbrochen gewährt wurde.

Gerade bei der Teilung auf Kapitalwertbasis stellt diese zusätzliche Unsicherheit in Bezug auf Zahlungsdauer und ggf. Zahlungshöhe ein materiell bedeutsames Problem dar, da der Eintritt von Invalidität aufgrund des früheren und voraussichtlich längeren Rentenbezugs in der Regel zu einem starken Anstieg der Kapitalwerte führt, sofern der Versorgungsträger bei der Ermittlung der Kapitalwerte von einer bis zum Pensionierungsalter fortdauernden Invalidität ausgeht. Die Teilung eines solchen aufgrund des Eintritts der Invalidität stark erhöhten Kapitalwerts, welcher im Falle der Reaktivierung wieder auf einen deutlich geringeren Wert absinkt, könnte zu einer Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes und zu zusätzlichem Aufwand für den Versorgungsträger führen. Geht der Versorgungsträger hingegen bei der Ermittlung der Kapitalwerte von einer vorzeitigen Beendigung der Invalidenrente aus (z.B. im Rahmen einer Befristung) und wird die Invalidenrente über den unterstellten Beendigungszeitpunkt hinaus gewährt, so könnte auch in diesem Fall eine Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes resultieren.

Aus diesem Grund stellt sich eine zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits laufende Invalidenrente u.E. als nicht hinreichend verfestigt im Sinne des § 19 Abs. 2 VersAusglG dar, sofern besondere Umstände zu einer nicht vertretbaren Unsicherheit in Bezug auf Zahlungsdauer oder Zahlungshöhe führen (z.B. Möglichkeit des Wegfalls des Anrechts im Rahmen von erneuten Gesundheitsprüfungen oder Möglichkeit von aneinander anschließenden zeitlich befristeten Renten). Folglich kann u.E. in solchen Fällen ein Wertausgleich bei der Scheidung aufgrund fehlender Ausgleichsreife nicht stattfinden und die Teilung des Anrechts ist dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gemäß § 20 VersAusglG zuzuordnen.

Besteht im Falle der Teilung einer laufenden Invalidenrente zum Zeitpunkt der Entscheidung hingegen keine besondere Unsicherheit in Bezug auf Zahlungsdauer und Zahlungshöhe, kann ein Wertausgleich bei der Scheidung durchgeführt werden. In diesem Fall wird bei einer Halbteilung auf Grundlage des Kapitalwerts zum Ehezeitende der Ausgleichsberechtigte dann auch an der durch den Eintritt der Invalidität ausgelösten Erhöhung des Kapitalwerts beteiligt.

Durch eine gleichmäßige Aufteilung des erhöhten Kapitalwerts wird die Absicherung für den Ausgleichspflichtigen ggf. deutlich vermindert. In besonderen Härtefällen kann es daher im Falle eines Wertausgleichs bei der Scheidung unter Anwendung von § 27 VersAusglG (grobe Unbilligkeit) in Betracht kommen, nur den Kapitalwert zu teilen, der sich ohne Eintritt der Invalidität ergeben hätte<sup>3</sup>. Eine solche Entscheidung liegt im Ermessen des Familiengerichts.

<sup>3</sup> Vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 3.12.2013, 6 UF 39/13.